



Amtssigniert. SID2020032093568
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Sicherheit und Aufenthalt

Mag. Josef Schreier

Telefon +43(0)512/5344-5002

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Innsbruck, 15.03.2020

VERORDNUNG

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verordnet als zuständige Behörde gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

Österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Staaten, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen, haben den Bezirk, bzw. aufgrund der korrespondierenden Verordnungen in allen Bezirken Tirols, das Landesgebiet Tirol unverzüglich zu verlassen, sofern sie nicht einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

Österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen anderer Staaten, die über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Tirol aufhalten, ist die Einreise zu gestatten. Dies gilt auch für Personen, die in Tirol einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

§ 2

Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes wird Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, mit Ausnahme von triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen verboten.

Triftige Gründe zur Deckung von Grundbedürfnissen, die ein Verlassen des eigenen Wohnsitzes rechtfertigen, sind die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie), Handlungen zur Versorgung der Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in ihrem jeweiligen privaten Bereich) und Handlungen zur Versorgung von Tieren. Diese triftigen Gründe sind im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

§ 5

Wer den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Michael Kirchmair

Ergeht an:

1. **Gemeinden des Bezirk Innsbruck Land**

mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde

2. **Amt der Tiroler Landesregierung**, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;

- **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
- **Büro Landeshauptmann**
- **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz**, Landeswarnzentrale Tirol,
- **Abteilung Landessanitätsdirektion**,
- **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**, mit der Bitte um Veröffentlichung,

3. **Bezirkspolizeikommando Hall in Tirol**; mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck-Land

4. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Journaldienst**;

5. **Amtsarzt Dr. Fassel im Hause**;

6. **Innendienst im Hause**,

mit dem Ersuchen

- um Aushang an der Amtstafel,
- um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.